

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 53/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David R. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Hammerschmid und [REDACTED] [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. November 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist richtig. Es stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Dem Kläger steht der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht nach §§ 150 aF, 151, 28 ff ZPO zu, weil er ihn erstmals im Dezember 1965 angemeldet hat. Die Einträge der Beschwerde gegen veranlassen keine andere Entscheidung. Ihr Vortrag, der Kläger sei durch das Verhalten des Gesetzgebers und der Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen seit Anfang 1963 bewegt worden, seine Ansprüche nicht wie die anderen Berechtigten zu bezeichnen, ist neu und deshalb im Revisionsverfahren unerheblich.

Die Auffassung, daß der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart am 26. Mai 1956 habe gestellt werden

- 3 -

müssen, um am Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung des § 150 aF EEG teilzuhaben, begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat das Bundesverfassungsgericht durch die Beschlüsse vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80 - und vom 28. April 1981 - 1 BvR 1463/80 - entschieden. Für eine Zurückstellung der Entscheidung in Streitfälle besteht deshalb kein Anlaß.

Mai

Merkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)